



Berenberg Stiftungs-Talk Stiftungen in der Finanzkrise

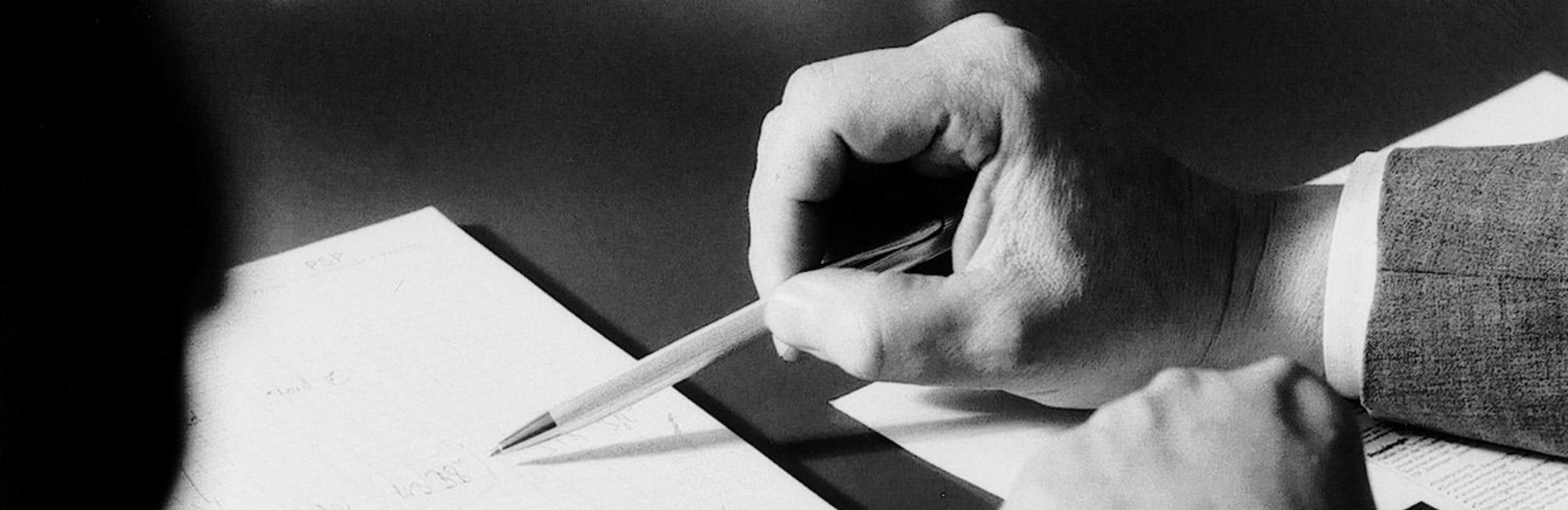
RA Jasper von Hoerner

WP/StB Joachim Doppstadt

München, 18. November 2009

Über PSP – Peters, Schönberger & Partner

- **PSP Peters, Schönberger & Partner** ist eine der großen multidisziplinären Sozietäten in Deutschland mit Sitz in München.
- Die Gründung erfolgte im Jahr 1979.
- Seit über 30 Jahren betreuen wir unsere Mandanten fachübergreifend in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung. Außerdem haben wir seit 2002 noch den Bereich Vermögenscontrolling aufgebaut.
- Über 40 Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bilden mit einem Stab von knapp 60 Mitarbeitern ein eingespieltes Team.
- Die Grundpfeiler unserer Tätigkeit sind ein hoher fachlicher Qualitätsanspruch, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, große Effizienz durch schlanke Strukturen und eine kontinuierliche Betreuung durch den mandatsverantwortlichen Partner.
- Vom Handelsblatt Elite Report 2009/2010 aufgenommen in die Elite der Stiftungsexperten im deutschsprachigen Raum.



Stiftungen in der Finanzkrise Rechtliche und steuerliche Aspekte

RA Jasper von Hoerner

Übersicht

- Stiftungsrechtliche Aspekte
 - Maßgebliche rechtliche Vorschriften
 - Begriff des Stiftungsvermögens
 - Vermögenserhalt versus Zweckverwirklichung
 - Haftung des Stiftungsvorstandes
 - Vermögenscontrolling

- Gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte
 - Gemeinnützigkeitsrechtliche Gebote
 - Verluste in der Vermögensverwaltung
 - Gemeinnützigkeitsrechtliche Gegenmaßnahmen



Stiftungsrechtliche Aspekte I


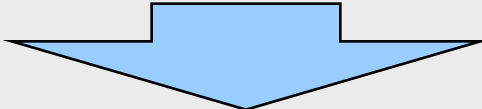
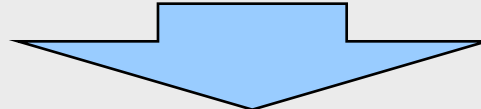
Maßgebliche rechtliche Vorschriften

- Art. 6 Bayerisches Stiftungsgesetz
 - (1) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.
 - (2) Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.
 - (3) Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

- Art. 7 Bayerisches Stiftungsgesetz
 - (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Soweit nicht die Stiftungssatzung ein anderes bestimmt, sind ehrenamtlich tätige Organmitglieder nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Stiftungsrechtliche Aspekte II

Übersicht zur Terminologie des Stiftungsvermögens

Stiftungsvermögen		
Grundstockvermögen <ul style="list-style-type: none"> ■ Anfänglicher Grundstock ■ Zustiftungen ■ Aufgelöste freie Rücklagen ■ Aufgelöste Umschichtungsrücklagen 	Rücklagen <ul style="list-style-type: none"> ■ Freie Rücklagen ■ Umschichtungsrücklagen 	Stiftungsmittel <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewinne aus Geschäftsbetrieben ■ Erträge aus der Vermögensverwaltung ■ Projektrücklagen ■ Aufgelöste freie Rücklagen ■ Aufgelöste Umschichtungsrücklagen ■ Spenden ■ Zuschüsse ■ Verbrauchter Teil des Stiftungsvermögens
 Erhaltungspflicht	 Verwendungssperre	 Verwendungspflicht

Stiftungsrechtliche Aspekte III

Vermögenserhalt versus Zweckverwirklichung

- Grundsatz: Voraussetzung für die Anerkennung einer Stiftung ist die Gewährleistung der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 80 Abs. 2 BGB)
- Gebot der Vermögenserhaltung
 - Real- oder Nominalwerterhalt?
 - Gegenständlicher oder nur vermögensmäßiger Erhalt?
 - Thesaurierung in steuerlich zulässigem Rahmen
- Gebot der sicheren und wirtschaftlichen Vermögensanlage
 - Verbot spekulativen Anlegens und Diversifizierungsgebot (Asset-Allocation)
 - ertragbringende Anlage
 - ökonomisch vernünftige und hinsichtlich Ertrag und Risiko ausgewogene Gesamtstrategie
- Vorrang der Stiftungssatzung

Stifter gibt vor, in welchem Maß Vermögen zu erhalten ist oder ob Zweckverwirklichung Vorrang genießt (Verbrauchsstiftung).

Stiftungsrechtliche Aspekte IV

Haftung des Stiftungsvorstandes

- Grundsatz: Haftung für jede Fahrlässigkeit
- Ermessensspielraum der Stiftungsorgane für „unternehmerische Entscheidungen“
- Prognoseentscheidungen: Verhaltensgebote, keine Erfolgshaftung (vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG)
- Ehrenamtlich tätige Organmitglieder: Haftung nur bei schuldhafter Pflichtverletzung
- Neue gesetzliche Haftungsbeschränkung (§ 31a BGB)
- Haftungsbeschränkung bzw. - Erweiterung in der Stiftungssatzung möglich
- Ressortverteilung: Keine Entbindung von Überwachungspflicht des zuständigen Vorstandsmitglieds

Stiftungsrechtliche Aspekte V

Vermögenscontrolling

- Sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen durch Aufbau eigener Kompetenz oder Delegation an Experten
- Konzept: Definition von Zielen und Strategie in Bezug auf Erhalt und Anlage des Stiftungsvermögens unter Ausgleich von Chancen und Risiken
- Kontrolle: Überwachung Einhaltung der Weisungen zur Anlage des Vermögens, regelmäßige Information über Liquidität, Risiken und Anpassungsbedarf
- Dokumentation erheblicher Entscheidungen und ihrer Grundlagen



Gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte I

Gemeinnützigkeitsrechtliche Gebote

Gebot der Selbstlosigkeit, § 55 AO

- Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs zum Ausgleich von Verlusten in der Vermögensverwaltung oder in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu verwenden
- Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für die satzungsmäßigen Zwecke

Gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte II

Verluste in der Vermögensverwaltung

- Nicht realisierte Wertminderungen des Vermögens
 - abschreibungsbedingte Buchverluste (z.B. infolge von Kursverlusten)
- Realisierte Wertminderungen des Vermögens
 - Vermögensumschichtungen, insbesondere Veräußerungsverluste
- Laufende Verluste im Rahmen der Vermögensverwaltung
 - Leerstände, hohe Erhaltungskosten bei Immobilienanlagen
- Verlustausgleich durch ideell gebundene Mittel?
 - kein Mittelabfluss, reiner Wertverlust im Vermögen
 - keine Zuführung von Mitteln zum Ausgleich des Verlustes erforderlich
 - These: keine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelfehlverwendung

Gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte II

Finanzverwaltung

- Entsprechende Anwendung der Grundsätze zum Verlustausgleich bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Anwendungserlass zur Abgabenordnung Nr. 9 zu § 55 AO)
- Grundsatz der Selbstlosigkeit nicht verletzt bei Verlusten aufgrund Fehlkalkulation, wenn
 - Saldierung
 - Gewinne gleicher Höhe in den vorangegangenen 6 Jahren dem ideellen Bereich zugeführt
 - Verlustausgleich innerhalb des Folgejahres
 - Anlaufverluste: Verlustausgleich bei Aufbau neuen „Betriebes“ innerhalb von drei Jahren
- Unsicherheit in der Anwendung → Abstimmung mit dem Finanzamt

Gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte III

Gemeinnützigkeitsrechtliche Gegenmaßnahmen

- Thesaurierungsfähige Zuwendungen (Zustiftungen / § 58 Nr. 11 AO)
- Thesaurierungsmöglichkeiten in den ersten drei Jahren (§ 58 Nr. 12 AO)
- Umschichtungsrücklage: realisierte Umschichtungsgewinne unterliegen nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung
- Freie Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO)
- Zweckgebundene Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)
- Weitergehende Rücklage im Bereich Vermögensverwaltung?
 - Reparaturaufwendungen, sonstige Erhaltungsmaßnahmen



Stiftungen in der Finanzkrise Bilanzielle Aspekte

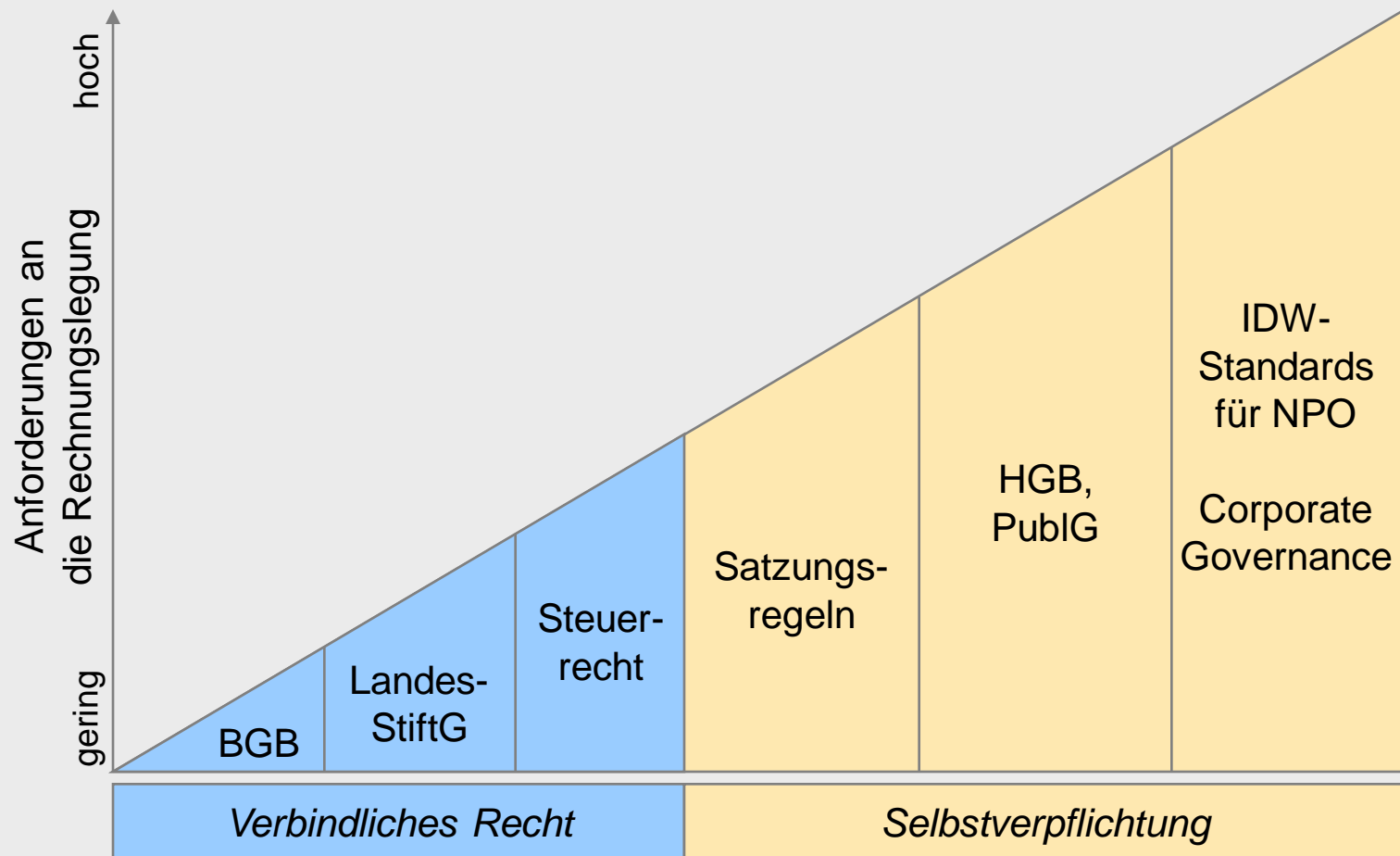
WP/StB Joachim Doppstadt

Übersicht

- Anwendbare Rechnungslegungsnorm;
Überblick über die Bewertungsregeln
- Vorübergehende/dauernde
Wertminderung bei Finanzanlagen
- Beispiel eines Jahresabschlusses mit
Mittelverwendungsrechnung



Anwendbare Rechnungslegungsnorm



Vorübergehende/dauernde Wertminderung bei Finanzanlagen

	Beobachtungs- zeitraum	Band- breite	Vergleich mit
Handelsrecht	Letzten 6 Monate vor Bilanzstichtag	> 20%	Permanent Zeitwert unter Buchwert
	Letzten 12 Monate vor Bilanzstichtag	> 10%	Ø täglicher Börsenkurs zu Buchwert
Steuerrecht			
BFH	Bilanzstichtag bzw. Zeitpunkt Bilanzaufstellung	50%	Teilwert mit
		40%	Anschaffungskosten
BMF	Bilanzstichtag bzw. aktuellen + letzten Bilanzstichtag	> 40% > 25%	Börsenwert mit Anschaffungskosten

Beispiel Mittelverwendungsrechnung

- Die Stiftung hat in 2008 folgende Jahresrechnung vorgelegt. Unberücksichtigt sind hierbei die Kursverluste von Wertpapieren des Finanzanlagevermögens in Höhe von T€ 150.

Bilanz 31.12.2008			
	<u>T€</u>		<u>T€</u>
Finanzanlagen	1.000	Eigenkapital	
Liquide Mittel	10	Stiftungskapital	1.000
		Mittelvortrag	10
	<u>1.010</u>		<u>1.010</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2008		
		<u>T€</u>
Erträge		
	Zins-/Dividendenerträge	40
	Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2
Aufwendungen		
	Stiftungszweck	-24
	Vermögensverwaltung	-4
	Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4
Jahresergebnis		<u>10</u>

Beispiel Mittelverwendungsrechnung

- **Fortsetzung (1):** Unter Berücksichtigung der Kursverluste bei den Wertpapieren des Finanzanlagevermögens zeigt sich folgende Jahresrechnung

Bilanz 31.12.2008			
	T€		T€
Finanzanlagen	850	Eigenkapital	
Liquide Mittel	10	Stiftungskapital	1.000
		Mittelvortrag	-140
	<u>860</u>		<u>860</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2008		
		T€
Erträge		
	Zins-/Dividenerträge	40
	Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2
Aufwendungen		
	Stiftungszweck	-24
	Abschreibung Finanzanlagen	-150
	Vermögensverwaltung	-4
	Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4
Jahresergebnis		<u>-140</u>

Beispiel Mittelverwendungsrechnung

- **Fortsetzung (2):** Bildung einer Umschichtungsrücklage (negativ), um weiterhin das Förderpotential der Stiftung zu halten. Zusätzlich wird eine freie Rücklage in Höhe von T€ 2 gebildet.

Bilanz 31.12.2008			
	T€		T€
Finanzanlagen	850	Eigenkapital	
Liquide Mittel	10	Stiftungskapital	1.000
		Gewinnrücklagen	
		Umschichtungsrücklage	-152
		Kapitalerhaltungsrücklage	2
		Mittelvortrag	10
	<u>860</u>		<u>860</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2008

	T€
Erträge	
Zins-/Dividenderträge	40
Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2
Aufwendungen	
Stiftungszweck	-24
Abschreibung Finanzanlagen	-150
Vermögensverwaltung	-4
Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4
Jahresergebnis	-140
Einstellung in Umschichtungsrücklage	152
Einstellung in Gewinnrücklage § 58 Nr. 7 a AO	-2
Mittelvortrag	<u>10</u>

Umschichtungsrücklage

	T€
Gewinne aus Abgänge Finanzanlagen	2
Abschreibung Finanzanlagen	-150
Verluste aus Abgänge Finanzanlagen	-4
	<u>-152</u>

Berechnung der maximalen freien Rücklage

Zins-/Dividenderträge	40
Aufwendungen der Vermögensverwaltung	-4
	<u>36</u>
davon 1/3 (maximale Zuführung)	<u>12</u>

Ihre Ansprechpartner



Joachim Doppstadt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Jasper von Hoerner
Rechtsanwalt

Peters, Schönberger & Partner
Schackstraße 2
80539 München

Tel.: +49 89 3 81 72 0

Fax: +49 89 3 81 72 244

E-Mail: j.doppstadt@psp.eu, j.vonhoerner@psp.eu

Internet: www.psp.eu